

Stärkung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes

Wirksamere Regeln

Schuldenrückführung wird verpflichtend und sanktionsbewehrt. Bisher konnte gegen einen Euro-Staat ein sogenanntes „Defizitverfahren“ nur dann eingeleitet werden, wenn dessen *Neuverschuldung* zu hoch war (über 3% des Bruttoinlandsprodukts [BIP]). Zukünftig kann die Europäische Kommission auch ein Verfahren einleiten

- wenn das Mittelfristziel eines ausgeglichenen oder nahezu ausgeglichenen Haushalts nicht nachdrücklich genug verfolgt wird, oder
- wenn die *Gesamtschulden* eines Landes zu hoch sind und nicht hinreichend schnell abgebaut werden. Mitgliedstaaten mit einer Schuldenquote von über 60 % des BIP sind künftig verpflichtet, jährlich 1/20 des über dieser Marke liegenden Teils abzubauen, bis ihre Schulden nur noch 60 % des BIP betragen.

Frühere Sanktionen

Mit der neuen Verpflichtung zu einem ausgeglichenen oder nahezu ausgeglichenen Haushalt (Mittelfristziel) wird für die Euroländer bereits im sogenannten präventiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (also wenn das Staatsdefizit maximal 3 % des BIP beträgt) ein Sanktionsmechanismus eingeführt: Werden die erforderlichen finanzpolitischen Korrekturmaßnahmen unzureichend umgesetzt, wird zunächst eine verzinsliche Einlage in Höhe von 0.2 % des BIP fällig, die sich bei weiteren Verfehlungen zunächst in eine unverzinsliche Einlage verwandelt und dann in ein nicht-erstattbares Bußgeld.

Schnellere Sanktionen

Der Sanktionsmechanismus im sogenannten korrektiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (wenn das Defizit größer als 3 % des BIP und/oder der Schuldenabbau nicht ausreichend ist) wurde dahingehend reformiert, dass Sanktionen nun wesentlich schneller greifen.

Umfassendere Sanktionen

Mittelfristig können nicht nur Finanz- und Geldstrafen verhängt, sondern einem Mitgliedstaat können künftig in größerem Umfang als bisher EU-Mittel gestrichen werden. Dabei sollen die Zahlungen bestimmter EU-Fonds an eine nachhaltige Finanzpolitik gebunden werden. Auch verfälschte Statistiken in Bezug auf Daten über Defizite und Schulden werden zukünftig mit Geldstrafen sanktioniert.

Quasi-automatische Sanktionen

Sanktionen lassen sich in Zukunft nicht mehr so einfach aufhalten: Sie unterbleiben zukünftig nur dann, wenn eine Mehrheit im Rat sie ablehnt (sogenannte „umgekehrte Mehrheit“; im *präventiven* Arm des Stabilitäts- und Wachstumspaktes „umgekehrte *einfache* Mehrheit“ in einem ersten Schritt und „umgekehrte *qualifizierte* Mehrheit“ in einem zweiten Schritt; im *korrektiven* Arm „umgekehrte *qualifizierte* Mehrheit“). Dies entspricht einem „Quasi-Automatismus“.

Verfahren des präventiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspaktes

Szenario	Defizit zwar max. 3 % des BIP, jedoch erhebliche Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung Mittelfristziel (ausgeglichener oder nahezu ausgeglichener Haushalt) [NEU]
Verfahren	
Frühwarnung	1. Kommission veröffentlicht Frühwarnung und gibt Empfehlung zur Abhilfe an den Rat ab 2. Rat schlägt innerhalb eines Monats Abhilfemaßnahmen vor (Ratsempfehlung) und setzt Frist von max. 5 Monaten für die Umsetzung (3 Monate in schwerwiegenden Fällen) [NEU]
Überprüfung	3. Kommission überprüft ob wirksame Maßnahmen umgesetzt wurden 4. Rat stellt ggf. nach ca. 1 Monat mit qualifizierter Mehrheit Nicht-Umsetzung fest. Falls nach einem weiteren Monat immer noch keine Umsetzung festzustellen ist, erfolgt quasi-automatischer Beschluss mit umgekehrter einfacher Mehrheit. [NEU]
Sanktionen für Euroländer [NEU]	5. Kommission legt bei Nicht-Umsetzung innerhalb 20 Tage Sanktionsbeschluss vor (verzinsliche Einlage i.H. von 0,2 % des BIP) 6. Sanktionsbeschluss gilt nach 10 Tagen als angenommen, wenn der Rat ihn nicht ablehnt (quasi-automatisch: mit umgekehrter qualifizierter Mehrheit)

Verfahren des korrektiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspaktes

Szenario	Defizit über 3 % oder kein hinreichender Abbau des Schuldenstandes [NEU]
Verfahren	
Eröffnung des Defizitverfahrens	1. Kommission stellt Defizit über 3 % BIP oder unzureichenden Schuldenabbau fest [NEU] 2. Rat eröffnet Verfahren (in der Regel innerhalb von 4 Monaten) und macht strikte Vorgaben zur Defizitrückführung/ Schuldenrückführung [NEU] mit 6-monatiger Frist (in schwerwiegenden Fällen 3 Monate [NEU])
In-Verzug-Setzung	3. Rat stellt keine geeigneten Korrekturmaßnahmen fest 4. Rat macht innerhalb von 2 Monaten weitere Vorgaben zur Konsolidierung
Sanktionen für Euroländer	- Bei Eröffnung des Defizitverfahrens: Unverzinsliche Einlage in Höhe von 0.2 % des BIP nach maximal 1 Monat [NEU] - In Verzug: Umwandlung der unverzinslichen Einlage in ein Bußgeld nach max. 1 Monat (nicht zurückzahlbar) [NEU]